

**Verkündungsblatt der Fachhochschule
Erfurt
Nummer 5
Wintersemester 2004/2005**

Erste Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges

Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt (PrüfO)

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 9);

der Rat des Fachbereichs Bauingenieurwesen hat am 07.04.2004 die Änderung beschlossen; der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 28.04.2004 der Änderung zugestimmt.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 21.09.2004, Az.: 41-437/566/9/1/1-1, die Änderung genehmigt.

1. In der Inhaltsübersicht werden die Anlagen wie folgt gefasst:

„Anlagen

1.1	<i>Prüfungsplan 1. Studienabschnitt –</i>	<i>Studienrichtung Allgemeines</i>	<i>Bauingenieurwesen</i>
1.2	<i>Prüfungsplan 1. Studienabschnitt –</i>	<i>Studienrichtung Bahnbau</i>	
2.1	<i>Prüfungsplan 2. Studienabschnitt –</i>	<i>Studienrichtung Allgemeines</i>	<i>Bauingenieurwesen</i>
2.2	<i>Prüfungsplan 2. Studienabschnitt –</i>	<i>Studienrichtung Bahnbau“</i>	

2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „*Bauingenieurwesen*“ die Wörter „*für die Studienrichtungen Allgemeines Bauingenieurwesen und Bahnbau*“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zum 1. Studienabschnitt gehörenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind für die Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen in der Anlage 1.1 und für die Studienrichtung Bahnbau in der Anlage 1.2 geregelt.“

b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind für die Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen in der Anlage 2.1 und für die Studienrichtung Bahnbau in der Anlage 2.2 geregelt.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

*„Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte aus den Modulen nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 erreicht und die beiden Praktika anerkannt sind.
Die Gesamtbewertung ist das gewichtete Mittel aus den erreichten Prozentsätzen der Pflichtmodule nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 mit den Kreditpunkten als Gewichte.“*

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diploma Supplement (DS) nach dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/Unesco ausgehändigt.

Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Es beschreibt die verleihende Hochschule und informiert über das nationale Hochschulsystem.“

5. Die Anlagen – Prüfungspläne - werden wie folgt gefasst:

Anlage 1.1

Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

Prüfungsplan 1. Studienabschnitt (1. und 2. Studiensemester)

Modul	Modulbezeichnung Art	Wann	Dauer in min	Gewicht in %	Regel- semester	Kredit- punkte
B111	Ingenieurmathematik I Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	1	6
B211	Baukonstruktion I Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	1	4
B221	Bauphysik Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	1	4
B231	Baumechanik I Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	1	8
B241	Baustoffkunde I Studienleistung Praktikum mit Bericht Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	60	100	1	6
B0xx	Wahlpflichtfach 1 Studienleistung	LB			1	2
B112	Ingenieurmathematik II Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	2	6
B121	Informatik I Prüfungsleistung Klausur	LB	60	100	2	2
B212	Baukonstruktion II Studienleistung Beleg Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	2	5
B232	Baumechanik II Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	2	6
B242	Baustoffkunde II Studienleistung Praktikum mit Bericht Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	60	100	2	5
B261	Öffentliches Baurecht Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	2	4
B0xx	Wahlpflichtfach 2 Studienleistung	LB			2	2

Legende: PZ Prüfungszeitraum

LB Lehrveranstaltungen begleitend

Studienrichtung Bahnbau

Prüfungsplan 1. Studienabschnitt (1. und 2. Studiensemester)

Modul	Modulbezeichnung Art	Wann	Dauer in min	Gewicht in %	Regel- semester	Kredit- punkte
B111	Ingenieurmathematik I Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	1	6
B211	Baukonstruktion I Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	1	4
B221	Bauphysik Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	1	4
B231	Baumechanik I Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	1	8
G541	Baustoffkunde für Bahnbau Studienleistung Praktikum mit Bericht Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	60	100	1	6
B0xx	Wahlpflichtfach 1 Studienleistung	LB			1	2
B112	Ingenieurmathematik II Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	2	6
B121	Informatik I Prüfungsleistung Klausur	LB	60	100	2	2
B212	Baukonstruktion II Studienleistung Beleg Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	2	5
B232	Baumechanik II Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	2	6
G543	Betriebsanlagen Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	2	5
B261	Öffentliches Baurecht Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	2	4
G542	Betontechnologie Prüfungsleistung Beleg mit Kolloquium	LB		100	2	2

Legende: PZ Prüfungszeitraum

LB Lehrveranstaltungen begleitend

Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (3. und 4. Studiensemester)

Modul	Modulbezeichnung Art	Wann	Dauer in min	Gewicht in %	Regel- semester	Kredit- punkte
B122	Informatik II Prüfungsleistung Klausur	LB	60	100	3	2
B233	Baumechanik III Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	3	6
B271	Bodenmechanik/Hydromechanik Studienleistung Praktikum mit Bericht Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	120	100	3	5
B321	Stahlbetonbau I Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	3	6
B411	Fertigungstechnik I Studienleistung Beleg Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	3	4
B511	Verkehrswesen Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	3	5
B0xx	Wahlpflichtfach 3 Studienleistung	LB			3	2
B251	Vermessungskunde Studienleistung Praktikum mit Bericht Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	4	5
B281	Bauinformatik I Prüfungsleistung Klausur	LB	60	100	4	2
B322	Stahlbetonbau II Prüfungsleistung Beleg mit Kolloquium	LB		100	4	6
B331	Mauerwerksbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	4	6
B421	Baubetriebswirtschaft I Studienleistung Beleg Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	4	4
B611	Wasserbau und Wasserwirtschaft I Studienleistung Beleg Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	4	5
B0xx	Wahlpflichtfach 4 Studienleistung	LB			4	2

Legende: PZ Prüfungszeitraum

LB Lehrveranstaltungen begleitend

Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (5. und 6. Studiensemester)

Modul	Modulbezeichnung Art	Wann	Dauer in min	Gewicht in %	Regel- semester	Kredit- punkte
B282	Bauinformatik II Prüfungsleistung Klausur	LB	60	100	5	2
B341	Stahlbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	5	5
B343	Holzbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	5	5
B521	Straßenwesen Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	5	5
B621	Siedlungswasserwirtschaft I Studienleistung Beleg Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	5	5
B711	Grundbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	5	6
B0xx	Wahlpflichtfach 5 Studienleistung	LB			5	2
B345	Holz- und Stahlkonstruktionen Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	6	5
B451	Bauorganisation und Bauvertragswesen Prüfungsleistung Praktikum mit Bericht Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	60	50 50	6	4
B531	Straßenbau I Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	6	5
B721	Abfallwirtschaft/Umwelttechnik Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	6	5
B0xx	Wahlpflichtfach 6 Studienleistung	LB			6	2
B8x1	Projekt Abschlussarbeit Kolloquium	LB LB		70 30	6	9

Legende: PZ Prüfungszeitraum

LB Lehrveranstaltungen begleitend

Studienrichtung Bahnbau

Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (3. und 4. Studiensemester)

Modul	Modulbezeichnung Art	Wann	Dauer in min	Gewicht in %	Regel- semester	Kredit- punkte
B122	Informatik II Prüfungsleistung Klausur	LB	60	100	3	2
B233	Baumechanik III Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	3	6
B271	Bodenmechanik/Hydromechanik Studienleistung Praktikum mit Bericht Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	120	100	3	5
B321	Stahlbetonbau I Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	3	6
B411	Fertigungstechnik I Studienleistung Beleg Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	3	4
B511	Verkehrswesen Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	3	5
B0xx	Wahlpflichtfach 2 Studienleistung	LB			3	2
B251	Vermessungskunde Studienleistung Praktikum mit Bericht Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	4	5
B281	Bauinformatik I Prüfungsleistung Klausur	LB	60	100	4	2
B322	Stahlbetonbau II Prüfungsleistung Beleg mit Kolloquium	LB		100	4	6
B331	Mauerwerksbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	4	6
B421	Baubetriebswirtschaft I Studienleistung Beleg Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	4	4
G544	Linienführung und Oberbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	4	5
B0xx	Wahlpflichtfach 3 Studienleistung	LB			4	2

Legende: PZ Prüfungszeitraum

LB Lehrveranstaltungen begleitend

Studienrichtung Bahnbau

Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (5. und 6. Studiensemester)

Modul	Modulbezeichnung Art	Wann	Dauer in min	Gewicht in %	Regel- semester	Kredit- punkte
B282	Bauinformatik II Prüfungsleistung Klausur	LB	60	100	5	2
B341	Stahlbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	5	5
B343	Holzbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	5	5
B521	Straßenwesen Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	5	5
B621	Siedlungswasserwirtschaft I Studienleistung Beleg Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	5	5
B711	Grundbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	5	6
G545	Bahnanlagen Prüfungsleistung Beleg mit Kolloquium	LB		100	5	2
G546	Baubetrieb im Bahnbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	6	4
G547	Eisenbahnbetriebslehre und Bauvertragswe- sen Prüfungsleistung Beleg mit Kolloquium Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	60	50 50	6	5
B531	Straßenbau I Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	6	5
B721	Abfallwirtschaft/Umwelttechnik Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	6	5
B0xx	Wahlpflichtfach 4 Studienleistung	LB			6	2
B8x1	Projekt Bahnbau Abschlussarbeit Kolloquium	LB LB		70 30	6	9

Legende: PZ Prüfungszeitraum LB Lehrveranstaltungen begleitend

6. Die Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 05.05.2004

Prof. Dr. Neuhof
Dekan des Fachbereichs
Bauingenieurwesen

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wagner
Rektor der Fachhochschule Erfurt

**Erste Änderung der Studienordnung des Bachelorstudienganges
Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt (StudO)**

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 14);

der Rat des Fachbereichs Bauingenieurwesen hat am 07.04.2004 die Änderung beschlossen; der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 28.04.2004 der Änderung zugestimmt.

Die Erste Änderung der Studienordnung wurde am 5.05.2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (jetzt Thüringer Kultusministerium) angezeigt.

1. In der Inhaltsübersicht werden die Anlagen wie folgt gefasst:

„Anlagen

1.1	Studienplan 1. Studienabschnitt –	Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen
1.2	Studienplan 1. Studienabschnitt –	Studienrichtung Bahnbau
2.1	Studienplan 2. Studienabschnitt –	Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen
2.2	Studienplan 2. Studienabschnitt –	Studienrichtung Bahnbau
3	Praktikumsordnung (PrakO)“	

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen (PrüfO) das Studium für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen für die Studienrichtungen Allgemeines Bauingenieurwesen und Bahnbau. Zur StudO gehören die Studienpläne (Anlage 1.1 bis 2.2), in denen alle Module und deren Lehr- und Studierumfang (Kreditpunkte) aufgeführt sind und die PrakO (Anlage 3), die alle Regelungen für die Praktika enthält.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bachelorstudiengang des Bauingenieurwesens führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten des Bauwesens zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Bauwesen befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studenten in die Lage versetzt werden, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Bautechnik auf die Umwelt zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

(2) Das Studium in der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- *Baubetrieb
Planung, Leitung und Überwachung der Bauausführung unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.*

- *Baumanagement*
Beratung von Bauherren und Planern in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht; Organisation, Koordination und Überwachung des Gesamtablaufs für ein Bauvorhaben im Rahmen der Projektsteuerung.
- *Instandhaltung und Instandsetzung*
Erarbeitung von Diagnosen zur Vorbereitung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen einschließlich der gestalterischen, planerischen und konstruktiven Lösungen und Umsetzungen unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes.
- *Konstruktiver Ingenieurbau*
Entwurf, Gestaltung, Bemessung und konstruktive Durchbildung der tragenden Struktur von Bauwerken.
- *Verkehrsbau und Verkehrsplanung*
Planung, Gestaltung und Bemessung von Verkehrsanlagen und deren Betrieb unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit.
- *Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft*
Planung, Gestaltung und Bemessung von Anlagen des Wasserbaues und der Siedlungswasserwirtschaft unter besonderer Beachtung des Umweltschutzes.

(3) *Das Studium in der Studienrichtung Bahnbau soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:*

- *Baubetrieb im Bahnbau*
Planung, Leitung und Überwachung der Bauausführung im Bahnbau unter besonderer Berücksichtigung des Bahnbetriebes und der Wirtschaftlichkeit.
- *Baumanagement*
Beratung von Bauherren und Planern in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht; Organisation, Koordination und Überwachung des Gesamtablaufs für ein Bauvorhaben im Rahmen der Projektsteuerung, insbesondere im Bahnbau.
- *Konstruktiver Ingenieurbau*
Entwurf, Gestaltung, Bemessung und konstruktive Durchbildung der tragenden Struktur von Bauwerken, insbesondere der technischen Infrastruktur.
- *Bahnbau und Infrastrukturplanung*
Planung, Entwurf, Gestaltung und Bemessung von Bahn- und anderen Verkehrsanlagen sowie deren Betrieb unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit.

(4) *Der Absolvent der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen ist insbesondere tätig*

- *in der Bauindustrie und im Baugewerbe,*
- *in der freien Ingenieurpraxis,*
- *in den Bauabteilungen von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen,*
- *in den technischen Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.*

(5) *Der Absolvent der Studienrichtung Bahnbau kann tätig werden*

- *in der Bauindustrie und im Baugewerbe, insbesondere in den bauausführenden Betrieben des Bahnbaus,*
- *in der freien Ingenieurpraxis, insbesondere in den Planungsbüros des Bahnbaues,*
- *in den Bauabteilungen von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen,*
- *in den technischen Verwaltungen des öffentlichen Dienstes und in den Verwaltungen der Bahn.“*

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 7 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Der 1. Studienabschnitt umfasst Pflichtfächer, in der Studienrichtung Bauingenieurwesen mindestens zwei Wahlpflichtfächer und in der Studienrichtung Bahnbau mindestens ein Wahlpflichtfach. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in den Anlagen 1.1 und 1.2 der Prüfo geregelt.“

b) Im Absatz 8 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Der 2. Studienabschnitt umfasst Pflichtfächer, in der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen mindestens vier und in der Studienrichtung Bahnbau mindestens drei Wahlpflichtfächer sowie für beide Studienrichtungen jeweils ein Projekt mit Kolloquium als Abschlussarbeit. Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in den Anlagen 2.1 und 2.2 der PrüfO geregelt.“

5. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „(Anlagen 1 und 2)“ durch die Angabe „(Anlagen 1.1 bis 2.2)“ ersetzt.

6. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Studenten im dualen Studiengang Bahnbau wird der Facharbeiterabschluss als 1. Praktikum anerkannt.“

7. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Fachbereich bietet in jedem Semester Wahlpflichtfächer an, aus denen Studenten der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen mindestens sechs und der Studienrichtung Bahnbau mindestens vier im Laufe des Studiums auswählen müssen.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im 1. und 2. Studiensemester, in der Studienrichtung Bahnbau nur im 1. Studiensemester, muss aus den für diese Semester empfohlenen Wahlpflichtfächern jeweils mindestens eines gewählt werden.“

8. Die Anlagen – Studienpläne - werden wie folgt gefasst:

Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

Studienplan 1. Studienabschnitt (1. und 2. Studiensemester)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Kredit-punkte	Lehre in SWS
B111	Ingenieurmathematik I	P	1	6	4
B211	Baukonstruktion I	P	1	4	4
B221	Bauphysik	P	1	4	4
B231	Baumechanik I	P	1	8	6
B241	Baustoffkunde I	P	1	6	4
B0xx	Wahlpflichtfach 1	WP	1	2	2
B112	Ingenieurmathematik II	P	2	6	4
B121	Informatik I	P	2	2	2
B212	Baukonstruktion II	P	2	5	4
B232	Baumechanik II	P	2	6	4
B242	Baustoffkunde II	P	2	5	4
B261	Öffentliches Baurecht	P	2	4	4
B0xx	Wahlpflichtfach 2	WP	2	2	2

Legende: P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

Anlage 1.2

Studienrichtung Bahnbau

Studienplan 1. Studienabschnitt (1. und 2. Studiensemester)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Kredit-punkte	Lehre in SWS
B111	Ingenieurmathematik I	P	1	6	4
B211	Baukonstruktion I	P	1	4	4
B221	Bauphysik	P	1	4	4
B231	Baumechanik I	P	1	8	6
G541	Baustoffkunde für Bahnbau	P	1	6	4
B0xx	Wahlpflichtfach 1	WP	1	2	2
B112	Ingenieurmathematik II	P	2	6	4
B121	Informatik I	P	2	2	2
B212	Baukonstruktion II	P	2	5	4
B232	Baumechanik II	P	2	6	4
G543	Betriebsanlagen	P	2	5	4
B261	Öffentliches Baurecht	P	2	4	4
G542	Betontechnologie	P	2	2	2

Legende: P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

Studienplan 2. Studienabschnitt (3. bis 6. Studiensemester)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semester	Kredit- punkte	Lehre in SWS
B122	Informatik II	P	3	2	2
B233	Baumechanik III	P	3	6	4
B271	Bodenmechanik/Hydromechanik	P	3	5	4
B321	Stahlbetonbau I	P	3	6	4
B411	Fertigungstechnik I	P	3	4	4
B511	Verkehrswesen	P	3	5	4
B0xx	Wahlpflichtfach 3	WP	3	2	2
B251	Vermessungskunde	P	4	5	4
B281	Bauinformatik I	P	4	2	2
B322	Stahlbetonbau II	P	4	6	4
B331	Mauerwerksbau	P	4	6	4
B421	Baubetriebswirtschaft I	P	4	4	4
B611	Wasserbau und Wasserwirtschaft I	P	4	5	4
B0xx	Wahlpflichtfach 4	WP	4	2	2
B282	Bauinformatik II	P	5	2	2
B341	Stahlbau	P	5	5	4
B343	Holzbau	P	5	5	4
B521	Straßenwesen	P	5	5	4
B621	Siedlungswasserwirtschaft I	P	5	5	4
B711	Grundbau	P	5	6	4
B0xx	Wahlpflichtfach 5	WP	5	2	2
B345	Holz- und Stahlkonstruktionen	P	6	5	4
B451	Bauorganisation und Bauvertragswesen	P	6	4	4
B531	Straßenbau I	P	6	5	4
B721	Abfallwirtschaft/Umwelttechnik	P	6	5	4
B0xx	Wahlpflichtfach 6	WP	6	2	2
B8x1	Projekt mit Kolloquium	P	6	9	6

Legende: P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

Studienrichtung Bahnbau

Studienplan 2. Studienabschnitt (3. bis 6. Studiensemester)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semester	Kredit- punkte	Lehre in SWS
B122	Informatik II	P	3	2	2
B233	Baumechanik III	P	3	6	4
B271	Bodenmechanik/Hydromechanik	P	3	5	4
B321	Stahlbetonbau I	P	3	6	4
B411	Fertigungstechnik I	P	3	4	4
B511	Verkehrswesen	P	3	5	4
B0xx	Wahlpflichtfach 2	WP	3	2	2
B251	Vermessungskunde	P	4	5	4
B281	Bauinformatik I	P	4	2	2
B322	Stahlbetonbau II	P	4	6	4
B331	Mauerwerksbau	P	4	6	4
B421	Baubetriebswirtschaft I	P	4	4	4
G544	Linienführung und Oberbau	P	4	5	4
B0xx	Wahlpflichtfach 3	WP	4	2	2
B282	Bauinformatik II	P	5	2	2
B341	Stahlbau	P	5	5	4
B343	Holzbau	P	5	5	4
B521	Straßenwesen	P	5	5	4
B621	Siedlungswasserwirtschaft I	P	5	5	4
B711	Grundbau	P	5	6	4
G545	Bahnanlagen	P	5	2	2
G546	Baubetrieb im Bahnbau	P	6	4	4
G547	Eisenbahnbetriebslehre und Bauvertragswesen	P	6	5	4
B531	Straßenbau I	P	6	5	4
B721	Abfallwirtschaft/Umweltechnik	P	6	5	4
B0xx	Wahlpflichtfach 4	WP	6	2	2
G548	Projekt Bahnbau mit Kolloquium	P	6	9	6

Legende: P Pflichtmodul WP Wahlpflichtmodul

9. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 5.05.2004

Prof. Dr.-Ing. Neuhof
Dekan des Fachbereichs
Bauingenieurwesen

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wagner
Rektor der Fachhochschule Erfurt

**Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur der
Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 9/2002, S. 355);

der Rat des Fachbereichs Landschaftsarchitektur hat am 28.01.2004 die Änderung beschlossen;

der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 26.05.2004 der Änderung zugestimmt.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 06.09.2004, Az.: 41-437/566-8-, die Änderung genehmigt.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhalt

- § 1 *Geltungsbereich/Bezug auf andere Ordnungen*
- § 2 *Vorpraktikum und Zulassungsvoraussetzungen*
- § 3 *Aufbau des Studiums/Regelstudienzeit*
- § 4 *Praktisches Studiensemester*
- § 5 *Anerkennung von Studienzeiten und Leistungsnachweisen*
- § 6 *Prüfungs- und Studienleistungen*
- § 7 *Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit*
- § 8 *Wiederholung und Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen*
- § 9 *Bewertung von zusammengefassten Prüfungsleistungen zu einer Fachnote*
- § 10 *Diplomarbeit*
- § 11 *Kolloquium*
- § 12 *Umfang und Art der zu belegenden Fächer*
- § 13 *Prüfungs- und Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung*
- § 14 *Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums und der Diplomprüfung*
- § 15 *Note des Vordiplomzeugnisses*
- § 16 *Note des Diplomzeugnisses*
- § 17 *Akademischer Grad/Diploma Supplement*
- § 18 *In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen*

- Anlage 1: Prüfungsplan*
- Anlage 2: Muster Vordiplomzeugnis*
- Anlage 3: Muster Anmeldung zur Diplomarbeit*
- Anlage 4: Muster Diplomurkunde*
- Anlage 5: Muster Diplomzeugnis“*

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3)Das Studium ist gegliedert in das Grundstudium und in das Hauptstudium mit einem Gesamtlehrvolumen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von mindestens 162 Semesterwochenstunden (SWS).“

b) Absatz 6 Satz 3 und 4 werden aufgehoben.

c) In Absatz 10 wird das Wort „Leistungsnachweise“ durch das Wort „Fachprüfungen“ und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

3. Dem § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7)Das praktische Studiensemester wird mit 30 Credit Points (CP) gewertet.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2)Während des Studiums werden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht. Eine Studienleistung setzt eine bewertete – aber nicht notwendigerweise auch benotete – individuelle Leistung voraus. Bei Gruppenarbeit müssen bewertbare individuelle Anteile gegeben sein. Der Studierende soll sich innerhalb der festgelegten Semester zu den vorgeschriebenen Leistungsnachweisen melden. Die Teilnahme an und die Bearbeitung von Prüfungsvorleistungen bedarf keiner Anmeldung. Die Zulassung zu einer Fachprüfung setzt voraus, dass die in Anlage 1 dieser Ordnung für das Fach festgelegten Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind. Die Anmeldung muss schriftlich in die vom Zentralen Prüfungsamt ausgelegten Listen erfolgen. Für die Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss Anmeldefristen festgelegt. Die Anmeldefristen sind von dem Studierenden strikt einzuhalten. Bei Fristversäumnis ist eine nachträgliche Anmeldung ausgeschlossen, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine ohne fristgerechte Anmeldung abgelegte Leistung wird weder bewertet noch benotet oder berücksichtigt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3)Fachprüfungen werden in einem durch den Fachbereichsrat festzulegenden Prüfungszeitraum abgenommen. Die Fachprüfungen bestehen aus einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen, aus denen die Fachnote gebildet wird. Die Fachnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 14 werden die Absätze 4 bis 15.

d) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6)Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht als:

- *schriftliche Prüfung entsprechend § 12 der RPO,*
- *mündliche Prüfung entsprechend § 11 der RPO,*
- *alternative Prüfungsleistungen.*

Die Dauer der Prüfungsleistungen ist im Prüfungsplan (Anlage 1) geregelt.

Alternative Prüfungsleistungen sind in der Regel Studienarbeiten. Die konkrete Form dieser Prüfungsleistungen wird spätestens zu Semesterbeginn bekannt gemacht.“

e) Dem neuen Absatz 13 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern das Fach mit einer benoteten Leistung abschließt, wird diese gemäß § 16 Absatz 2 aber nicht in die Berechnung der Endnote einbezogen.“

5. a) Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:
„Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit

(1)Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin nach der Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder während der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2)Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zum vierten Werktag nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Landschaftsarchitektur in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.“

- b) Die bisherigen §§ 7 bis 17 werden die §§ 8 bis 18.
6. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Wiederholung und Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4)Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters statt. Zusätzlich können diese in der Vorbereitungswoche des folgenden Semesters angeboten werden. Jeder Studierende hat die Pflicht, die nicht bestandene Prüfung in dem nächsten Prüfungszeitraum, in dem diese Prüfung wieder angeboten wird, zu wiederholen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Für Studierende im Praxissemester gilt diese Regelung nicht. Sie müssen die nicht bestandenen Prüfungen im Prüfungszeitraum des auf das Praxissemester folgenden Semesters wiederholen.“
- c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Prüfungsvorleistungen sind Wiederholungen unbegrenzt zulässig.“
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Leistungsnachweisen und“ eingefügt.
7. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1, Buchstabe c) werden nach dem Wort „Praktikantenamtes“ die Wörter „des Fachbereichs Landschaftsarchitektur“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1, Buchstabe d) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e) angefügt:
„e)einen Antrag, welche Wahlpflichtfächer gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 3 und Nr. 4 auf dem Diplomzeugnis für die Berechnung in die Endnote ausgewiesen werden sollen, und ob Wahlfächer darüber hinaus im Diplomzeugnis aufgeführt werden sollen.“
8. In dem neuen § 11 Absatz 2 wird nach dem Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Das Kolloquium muss innerhalb von 12 Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt werden, es sei denn, der Kandidat hat die Verzögerung nicht zu vertreten.“
9. Der neue § 12 wird wie folgt gefasst:
„In Anlage 1 dieser Ordnung (Prüfungsplan) sind alle Studienfächer und die Art ihrer Belegung dargestellt.
- a) *Alle Fächer, die im Komplex P I (1.1 bis 1.15) (54 SWS; 58,5 CP) und im Komplex P II (2.1 bis 2.13) (60 SWS; 68,5 CP) aufgelistet sind, müssen als Pflichtfächer von jedem Studierenden belegt werden.*
- b) *Von den Wahlpflichtfächern, die im Komplex WP I (3.1 bis 3.3) (14 SWS; 19 CP) dargestellt sind, muss jeder Studierende ein Fach belegen.*
- c) *Von den Wahlpflichtfächern, die im Komplex WP II (4.1 bis 4.10) dargestellt sind, muss jeder Studierende Fächer im Gesamtumfang von mindestens 18 CP belegen.*
- d) *Von den Wahlpflichtfächern, die im Komplex WP III (5.1 bis 5.16) dargestellt sind, muss jeder Studierende Fächer im Gesamtumfang von mindestens 16 CP belegen.*
- e) *Bei der Auswahl der Wahlpflichtfächer nach b) bis d) muss jeder Studierende im Mittel über alle theoretischen Studiensemester des Hauptstudiums 30 CP (vgl. Anlage 1 der Studienordnung) erreichen.“*
10. Der neue § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Prüfungs- bzw. Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Fächern des Hauptstudiums sind als Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium zur Diplomarbeit zu erbringen.
1. *alle folgenden Fächer sind abzuschließen:*

- CAD I
- Grundlagen Vegetationskunde
- Pflanzenverwendung
- Landschaftsökologie und Naturschutz
- Entwerfen II
- Vegetationstechnik
- Bautechnik / technisches Zeichnen
- Ingenieurbiologie
- Volks- und Betriebswirtschaftslehre
- Ausschreibung und Vergabe
- Bauabwicklung
- Architektur / Stadtplanung
- Integriertes Projekt

2. aus folgenden Fächern ist lt. § 12 b) ein auszuwählendes Fach
abzuschließen:

- Freiraumplanung
- Landschaftsplanung
- Landschaftsbau (Baubetrieb)

3. aus folgenden Fächern sind lt. § 12 c) Fächer
im Gesamtumfang von mindestens 18 CP abzuschließen:

- Tierökologie für Landschaftsplaner
- Landschaftspflege
- Ingenieurvermessung
- Sportstättenbau
- BWL II (incl. Buchführung)
- Geschichte Gartenkunst und Stadtgrün
- Gartendenkmalpflege
- Stadtplanung / Stadtökologie
- Spezialgebiet Tiefbau / Wasserbau
- Eingriffsregelung

4. aus folgenden Fächern sind lt. § 12 d) Fächer im Gesamtumfang von mindestens 16 CP
abzuschließen:

- CAD II
- Angewandte Standortkunde
- Gewässerkunde
- Angewandte Klimatologie
- Spezialgebiete Vegetationskunde
- Raumplanung
- Spezialgebiete der Pflanzenverwendung
- Ingenieurbiologie für Planer

- *Ingenieurbilogie für Ausführung*
- *Bau- und Kunstgeschichte*
- *Städtebau- und Kulturgeschichte*
- *Landschaftsplanung und Naturschutz für Objektplaner*
- *Verwaltungskunde / Managementtraining*
- *Spezialgebiete der Objektplanung*
- *Tierökologie für Objektplanung*
- *Photogrammetrie/Luftbilddauswertung.*“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Punkte“ durch die Wörter „den Punkten“ ersetzt.

11. Im neuen § 15 wird die Angabe „§ 12 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.

12. Der neue § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung erfolgt aus

- | | |
|---|----------|
| 1. der Note der Diplomarbeit | zu 20 % |
| 2. der Note des Kolloquiums | zu 5 % |
| 3. dem Mittelwert aus den Fachnoten der unter
§ 14 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Fächer (P II) | zu 40 % |
| 4. der Fachnote eines lt. § 14 Abs. 2 Nr. 2
gewählten Faches (WP I) | zu 15 % |
| 5. dem Mittelwert aus den Fachnoten der
lt. § 14 Abs. 2 Nr. 3 gewählten Fächer (WP II) | zu 10 % |
| 6. dem Mittelwert aus den Fachnoten der
lt. § 14 Abs. 2 Nr. 4 gewählten Fächer (WP III) | zu 10 %. |

13. Der neue § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Akademischer Grad/Diploma Supplement

(1) Mit dem Diplomzeugnis erhält der Studierende eine Diplomurkunde mit dem akademischen Grad
Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)
Dipl.-Ing. (FH)

bzw.

Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)
Dipl.-Ing. (FH).

Muster der Diplomurkunde und des Diplomzeugnisses sind als Anlage 4 bzw. 5 beigelegt. Zeugnis und Diplomurkunde werden auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Mit dem Zeugnis wird dem Studierenden ein Diploma Supplement (DS) nach dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/Unesco ausgehändigt.

(3) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Es beschreibt die verleihende Hochschule und informiert über das nationale Hochschulsystem.“

14. Die Anlage 1 Prüfungsplan wird wie folgt gefasst:

15. In der Anlage 3 Muster Anmeldung zur Diplomarbeit wird die Angabe „§ 9 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1“ ersetzt.
16. *„Diese Änderung tritt am ersten Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im WS 2004/2005 im Studiengang Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt im ersten Semester aufgenommen haben.
Für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2004/2005 im Studiengang Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt begonnen haben, gilt weiterhin die bisher gültige Prüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt (veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 9/2002, S. 355).
Studierende, die sich ab dem WS 2004/2005 im Studiengang Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt in einem höheren als dem ersten Semester immatrikulieren, werden hinsichtlich der Gültigkeit der Prüfungsordnung den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im Studiengang Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert haben.“*

Erfurt, den 01.06.2004

Prof. Dr. Naumann
Dekan des Fachbereichs
Landschaftsarchitektur

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wagner
Rektor der Fachhochschule Erfurt

**Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur der
Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. 457), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 9/2002, S. 363);

der Rat des Fachbereichs Landschaftsarchitektur hat am 28.01.2004 die Änderung beschlossen;

der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 26.05.2004 der Änderung zugestimmt.

Die Änderung wurde am 01.06.2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (jetzt Thüringer Kultusministerium) angezeigt.

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „verbindlich“ gestrichen.

b) In Absatz 3, Anstrich 1 wird das Komma hinter dem Wort „haben“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3)Für nachfolgende Fächer gilt die Regelung, dass das erstgenannte Fach erfolgreich abgeschlossen sein muss, bevor das zweitgenannte Fach belegt werden kann:

Fach als Zulassungsvoraussetzung

EDV/Bildbearbeitung

CAD I

Ingenieurbiologie

Grundlagen Vermessungskunde

Geschichte Gartenkunst und Stadtgrün

für das Fach

CAD I

CAD II

Ingenieurbiologie für Planer

Ingenieurbiologie für Ausführung

Ingenieurvermessung

Gartendenkmalpflege.“

3. In § 5 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Prüfungsausschuss des Fachbereichs Landschaftsarchitektur“ durch die Wörter „Zentralen Prüfungsamt“ ersetzt.

4. In § 6 Satz 3, Buchstabe b) werden die Wörter „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Zentralen Prüfungsamt“ ersetzt.

5. Die Anlage 1 Studienplan wird wie folgt gefasst:

6. § 15 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 3 Praktikumsordnung wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Studierende ist während des praktischen Studienseesters nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert.“

7. *„Diese Änderung tritt am ersten Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.*

Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im WS 2004/2005 im Studiengang Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt im ersten Semester aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2004/2005 im Studiengang Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt begonnen haben, gilt weiterhin die bisher gültige Studienordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt (veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 9/2002, S. 363).

Studierende, die sich ab dem WS 2004/2005 im Studiengang Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt in einem höheren als dem ersten Semester immatrikulieren, werden hinsichtlich der Gültigkeit der Studienordnung den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im Studiengang Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert haben.“

Erfurt, den 01.06.2004

Prof. Dr. Naumann
Dekan des Fachbereichs
Landschaftsarchitektur

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wagner
Rektor der Fachhochschule Erfurt

Termine und Fristen zum Studium WS 2005/2006 und SS 2006

Rückmeldefrist sowie Frist für die Beurlaubung vom Studium zum WS 2005/2006
20.06.2005 – 01.07.2005

Bewerbungsfristen zum WS 2005/2006 für Studiengänge mit Eignungsprüfung
FB Konservierung und Restaurierung
01.03.2005 – 15.04.2005
für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung
17.05.2005 – 15.07.2005
für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung
17.05.2005 – 15.09.2005
für Integrationsmodell Gebäude- und Energietechnik, Gartenbau und Bauingenieurwesen
17.05.2005 – 19.08.2005

Bewerbungsfrist für Hochschulwechsler zum WS 2005/06
17.05.2005 – 15.07.2005

Rückmeldefrist sowie Frist für die Beurlaubung zum SS 2006
16.01.2006 – 03.02.2006

Bewerbungsfrist für Hochschulwechsler zum SS 2005
15.12.2005 – 13.02.2006

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Der Rektor der FH Erfurt, Postfach 101363, 99013 Erfurt

Redaktion: Dezernat 2, Kai Vehling, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: vehling@hsv.fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 5 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Dezernat 2 unter der oben genannten Anschrift möglich.

PRÜFUNGSPLAN für den Studiengang Landschaftsarchitektur

		Prüfungs- vorleistung										
PI	Fach / Teilfach		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Fachnote	
1.1	Mathematik/Statistik		a) K90								=a)	
1.2	Botanik	2 StA	b) M30	a) aP							=Mittelw. aus a) u. b)	
1.3	Geologie/Bodenkunde		a) K90	b) aP							=Mittelw. aus a) u. b)	
1.4	Grundl. Klimatologie	1 StA		a) M30							=a)	
1.5	Grundl. Vermessungskunde	1 StA		a) K90							=a)	
1.6	Darstellen		a) aP								=a)	
1.7	Gestalten/Farblehre		a) aP, b) aP	c) aP, d) aP							=Mittelw. aus a) bis d)	
1.8	Freihandzeichnen			a) aP							=a)	
1.9	Entwerfen I		a) aP	b) aP							=Mittelw. aus a) u. b)	
1.10	Grundl. Freiraum/Stadtgrün			a) K90							=a)	
1.11	Grundl. Ökologie		a) K90								=a)	
1.12	Pflanzenkunde		a) aP	b) aP							=Mittelw. aus a) u. b)	
1.13	EDV/Bildbearbeitung			a) aP							=a)	
1.14	Landschaftsgärtnerischer Tiefbau	1 StA		a) K90							=a)	
1.15	Grundl. Zoologie		a) aP, b) aP								=Mittelw. aus a) u. b)	
P II												
2.1	CAD I					a) aP					=a)	
2.2	Grundl. Vegetationskunde	1 K90			a) aP						=a)	
2.3	Pflanzenverwendung					a) aP					=a)	
2.4	Landschaftsökologie u. Naturschutz				a) aP, b) K90						=Mittelw. aus a) u. b)	
2.5	Entwerfen II				a) aP	b) aP		c) aP			=Mittelw. aus a), b) u. c)	
2.6	Vegetationstechnik					a) K90					=a)	
2.7	Bautechnik/techn. Zeichnen	1 StA			a) aP						=a)	

WP III (WP im Umfang von mindestens 16 CP)										
5.1	CAD II								a) aP	=a)
5.2	Angewandte Standortkunde							a) aP	b) aP	=Mittelw. aus a) u. b)
5.3	Gewässerkunde	2 StA							a) M30	=a)
5.4	Angewandte Klimatologie								a) aP	=a)
5.5	Spezialgebiete Vegetationskunde							a) aP, b) K 90		=Mittelw. aus a) u. b)
5.6	Raumplanung						a) aP			=a)
5.7	Spezialgebiete der Pflanzenverwendung								a) aP	=a)
5.8	Ingenieurbiologie für Planer							a) aP		=a)
5.9	Ingenieurbiologie für Ausführung								a) aP	=a)
5.10	Bau- und Kunstgeschichte							a) aP	b) K90	=Mittelw. aus a) u. b)
5.11	Städtebau- und Kulturgeschichte								a) aP	=a)
5.12	Landschaftsplg. u. Naturschutz f. Objektplaner								a) aP	=a)
5.13	Verwaltungskunde/Managementtraining								a) aP	=a)
5.14	Spezialgebiete Objektplanung								a) aP	=a)
5.15	Tierökologie für Objektplanung							a) aP		=a)
5.16	Photogrammetrie/Luftbilddauswertung						a) aP			=a)

K - Schriftliche Prüfung
 M - Mündliche Prüfung
 aP - alternative Prüfungsleistung
 StA - Studienarbeit
 P - Pflichtfächerkomplex
 WP - Wahlpflichtfächerkomplex
 (die Zahlen nach K bzw. M bestimmen die Dauer der Prüfung in Minuten)

vorherige Version wie folgt, rote Zellen in neuer Version verändert

WP I (1 WP)										
3.1	Freiraumplanung					a) aP		b) aP	c) aP	=a) 20 %, b) 40 %, c) 40 %
3.2	Landschaftsplanung					a) aP		b) aP	c) aP, d) M30	=a - c) 20 % + d) 40 %
3.3	Landschaftsbau (Baubetrieb)	1 StA				a) K 90		b) aP,	c) M30	= Mittelw. aus a), b), u. c)
WP II (3WP)										
4.1	Tierökologie für Landschaftsplaner	1 StA				a) M30				=a)
4.2	Landschaftspflege							a) aP, b) M30		=Mittelw. aus a) u. b)
4.3	Ingenieurvermessung	2 StA				a) K90				=a)
4.4	Sportstättenbau							a) aP	b) aP	=Mittelw. aus a) u. b)

Verkündungsblatt der FHE/Nr. 5

4.5	BWL II (incl. Buchführung)				a) K90		b) K90			=Mittelw. aus a) u. b)
4.6	Geschichte Gartenkunst u. Stadtgrün			a) aP	b) aP					=Mittelw. aus a) u. b)
4.7	Gartendenkmalpflege						a) aP	b) aP		=Mittelw. aus a) u. b)
4.8	Stadtplanung/Stadtökologie						a) aP	b) M30		=Mittelw. aus a) u. b)
4.9	Spezialgebiet Tiefbau/Wasserbau	2 StA						a) K90		=a)
4.10	Eingriffsregelung							a) aP, b) M30		=Mittelw. aus a) u. b)
WP III	(4 WP)									
5.1	CAD II							a) aP		=a)
5.2	Angewandte Standortkunde							a) aP	b) aP	=Mittelw. aus a) u. b)
5.3	Gewässerkunde	2 StA						a) M30		=a)
5.4	Angewandte Klimatologie								a) aP	=a)
5.5	Spezialgebiete Vegetationskunde								a) aP, b) K 90	=Mittelw. aus a) u. b)
5.6	Raumplanung							a) aP		=a)
5.7	Spezialgebiete der Pflanzenverwendung							a) aP		=a)
5.8	Ingenieurbiologie für Planer							a) aP		=a)
5.9	Ingenieurbiologie für Ausführung							a) aP		=a)
5.10	Bau- und Kunstgeschichte							a) aP	b) K90	=Mittelw. aus a) u. b)
5.11	Städtebau- und Kulturgeschichte							a) aP		=a)
5.12	Landschaftsplg. u. Naturschutz f. Objektplaner							a) aP		=a)
5.13	Verwaltungskunde/Managementtraining							a) aP		=a)
5.14	Spezialgebiete der Objektplanung							a) aP		=a)
5.15	Tierökologie für Objektplanung							a) aP		=a)